

§ 8 NAEG Parteien

NAEG - Namensänderungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 30.12.2023

1. (1)Die Stellung einer Partei kommt in einem Verfahren auf Änderung des Familiennamens oder Vornamens jedenfalls zu
 1. 1.dem Antragsteller;
 2. 2.der Person, die im Sinn des§ 3 Abs. 1 Z 3 in ihren berechtigten Interessen berührt ist.
2. (2)Lassen sich Parteien nach Abs. 1 Z 2 nicht nach§ 5 ermitteln, ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und im Sinn des § 41 AVG bekanntzumachen.

In Kraft seit 01.05.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at